



**JURISTISCHE
FAKULTÄT**



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung

der Dissertation mit dem Titel

„Mindeststandards der Verteidigung in einem künftigen
Verbandsstrafrecht. Eine Untersuchung der Rechte, Pflichten und Freiheiten des
Verteidigers anhand der Ausgestaltung des gescheiterten Entwurfs eines Ver-
bandssanktionengesetzes (VerSanG)“

ursprünglich begutachtet unter dem Titel

„Die Verteidigung des Verbandes in einem künftigen Verbandssanktionsverfah-
ren. Rechte, Pflichten und Freiheiten des Verteidigers“

Dissertation vorgelegt von Simon Fehrenbach

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker
Zweitgutachter: Prof. Dr. Ralph Ingelfinger

Mindeststandards der Verteidigung in einem künftigen Verbandsstrafrecht

Eine Untersuchung der Rechte, Pflichten und Freiheiten des Verteidigers anhand der Ausgestaltung des gescheiterten Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG)

I. Gegenstand der Arbeit

Der Regierungsentwurf zum Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) in der Fassung vom 21. Oktober 2020 markiert das vorläufige Ende einer Debatte, die bereits kurz nach dem Ende des zweiten Weltkriegs in Deutschland begann. Für den vierzigsten Deutschen Juristentag befasste sich Ernst Heinitz in seinem Gutachten mit einer Frage, die auch Jahrzehnte später noch für Diskussionen in der Rechtswissenschaft sorgen würde: „Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?“.¹ Heinitz kam zu dem Ergebnis, dass „zwingende Gründe der Gerechtigkeit und der Entwicklung unseres Strafrechtssystems überhaupt“ gegen die Einführung einer solchen Strafbarkeit sprächen.²

Das VerSanG, das als Herzstück des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft geplant war, sollte die Sanktionierung von Straftaten, die aus Verbänden (juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen) heraus begangen werden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine neue eigenständige Grundlage stellen.³ Das Gesetz lag zum Ende der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Form eines Regierungsentwurfes vor, der nach einer Stellungnahme des Bundesrates Gegenstand weiterer regierungsinterner Diskussionen war, jedoch nicht zur Debatte in den Bundestag eingebracht wurde. Obwohl das Gesetz nicht verabschiedet wurde, stellt es dennoch einen beachtenswerten Meilenstein in der nationalen Debatte um eine Reform der Verbandssanktionierung dar, da dahingehende Reformvorschläge bislang weitgehend von der Rechtswissenschaft, Interessenverbänden und allenfalls einzelnen Bundesländern vorgebracht wurden.

Mit dem Regierungsentwurf zum VerSanG-E haben die Regierungsparteien einen ersten Versuch einer grundlegenden Neuordnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden unternommen. Auch die vorzeitig gescheiterte Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hatte sich für die 20. Legislaturperiode im Deutschen Bundestag eine Überarbeitung der „*Vorschriften der Unternehmenssanktionen*“ vorgenommen⁴, ohne dass jedoch konkrete Vorschläge öffentlich wurden. Im gerade veröffentlichten Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages findet sich das Vorhaben der Schaffung eines

¹ Heinitz, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 1, S. 65.

² Heinitz, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 1, S. 65 (90).

³ BT-Drs. 19/23568.

⁴ SPD/Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Koalitionsvertrag (20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages), S. 88.

Verbandssanktionsgesetzes nicht wieder, was wohl auch auf die schlechte Stimmung in der deutschen Wirtschaft zurückzuführen sein dürfte und dem damit einhergehenden Wunsch einer regulatorischen sowie finanziellen Entlastung der Unternehmen. Es ist aber damit zu rechnen, dass die rechtspolitischen Reformdiskussionen um die Verbandsverantwortlichkeit, die mit dem Regierungsentwurf zum VerSanG-E ihr vorläufiges Ende gefunden haben, zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden; denn es erscheint nicht nur aus rechtspolitischer Sicht angezeigt, dass das geltende Recht überarbeitet werden sollte⁵, um eine angemessene Sanktionierung von unternehmenstragenden Verbänden zu gewährleisten, auch internationale und insbesondere unionsrechtliche Verpflichtungen, hinter denen Deutschland seit Jahren zurückbleibt, gebieten eine derartige Reform.⁶

Eine rechtswissenschaftliche Betrachtung des VerSanG-E kann somit nicht zuletzt auch Erkenntnisse für kommende rechtspolitische Diskussionen hervorbringen, indem anhand konkreter Regelungen des VerSanG-E die Mindeststandards eines künftigen Verbands- bzw. Unternehmensstrafverfahrens untersucht werden. Die vorliegende Arbeit hat sich genau dies zur Aufgabe gemacht. Hierbei nimmt die vorliegende Untersuchung insbesondere den bislang wenig beleuchteten Aspekt der formellen Verteidigung des beschuldigten Verbandes in den Blick und arbeitet entsprechende Mindeststandards heraus, welche der künftige Gesetzgeber zu achten haben wird. Diese Mindeststandards der Verteidigung begrenzen zugleich auch die Mittel der Strafverfolgung und determinieren damit entscheidend die Ausgestaltung des Verfahrens. Die Ausgestaltung des Verfahrens durch den Gesetzgeber ist wiederum entscheidend dafür, wie schnell und effektiv Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – ggf. unter Mitwirkung des beschuldigten Verbandes – in der Lage sind, den Sachverhalt, der dem Verfahren zugrunde liegt, aufzuklären und eine autoritative Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens zu fällen. Der damit einhergehende Zielkonflikt des Verfahrens aus Schutz und zugleich Verfolgung des Beschuldigten ist so alt wie das moderne Strafverfahren selbst.⁷ Für die Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, diese Konflikte entlang des geltenden Rechts aufzulösen. In Bezug auf ein künftiges Verbandsstrafverfahren ergeben sich aus diesem Zielkonflikt indes neue Fragestellungen. Die vorliegende Untersuchung nimmt den Regierungsentwurf des VerSanG-E zum Anlass, derartige Fragen aufzuzeigen und diejenigen Mindeststandards der Verbandsverteidigung zu identifizieren, die im Rahmen einer künftigen Gesetzgebungsverfahren – bei der Auflösung des Konflikts – zu beachten sind.

Das Ziel dieser Untersuchung besteht nicht nur darin, diese Fragestellungen, die sich in Bezug auf die formelle Verteidigung im Verbandssanktionsverfahren nach dem VerSanG-E stellen, zu beantworten; denn damit würde sich die vorliegende Arbeit in einer rechtshistorischen Untersuchung des VerSanG-E erschöpfen. Vielmehr zielt die vorliegende Arbeit darauf ab,

⁵ Eingehend *Sachoulidou*, Unternehmensverantwortlichkeit, S. 11-151, 186-207 und 268 f.

⁶ Siehe allen voran BT-Drs. 19/23568, S. 43-48; weiterhin bereits *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (146 f.); *G. Dannecker*, in: FS-Böttcher zum 70. Geburtstag, S. 465 (483 f.); *Kutschaty*, ZRP 2013, 74; *Rönnau/Wegner*, ZRP 2014, 158.

⁷ *Rieß*, JR 2006, 269 (271); im Ansatz auch *Kudlich*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Hdb. des Strafrechts, Bd. 7, § 1 Rn. 16 f.

methodisch fundierte Mindeststandards der formellen Verteidigung eines Verbandes in einem Strafverfahren herauszuarbeiten und diese anhand der Ausgestaltungen des VerSanG-E zu veranschaulichen.

II. Aufbau und Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in eine Einleitung, zwei Hauptteile und einen Schlussteil. In der Einleitung werden zunächst die wesentlichen Regelungen des VerSanG-E dargestellt, um den Forschungsgegenstand zu konturieren. Anhand dieser Grundstrukturen werden sodann die Fragestellungen herausgearbeitet, die sich im Rahmen eines künftigen Verbandssanktionsverfahrens nach der Ausgestaltung des VerSanG-E gestellt hätten. Abschließend werden die methodischen Grundlagen zur Beantwortung der Fragestellungen dargestellt.

Im *1. Teil* wird sodann die Rechtsstellung des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren bestimmt. Hierbei werden zunächst die entsprechenden Vorgaben des höherrangigen Rechts für die formelle Verteidigung herausgearbeitet und insbesondere auch auf ihre Anwendbarkeit auf Verbände überprüft. In einem derart deduzierten Verteidigerbild können in einem nächsten Schritt sodann die Funktionen des Verteidigers bestimmt werden. Diese geben Aufschluss darüber, wie der Verteidiger seinen Zweck im Verfahren im Einzelnen erfüllt. Die Beteiligung des Verteidigers ist kein Selbstzweck. Insofern dienen auch seine Funktionen im Verfahren keinem Selbstzweck, sondern sollen die Unzulänglichkeiten beheben, die das Verfahren ohne seine Beteiligung aufweisen würde. Die Rolle des Verteidigers bestimmt sich damit durch den Auftrag zur Auflösung dieser Unzulänglichkeiten. Zur Ausfüllung der derart identifizierten Rolle muss dem Verteidiger im Verbandssanktionsverfahren ein angemessener Aktionsraum eingeräumt sein, der sich aus Rechten und Pflichten sowie Freiheiten und Verboten konstituiert.

Der *2. Teil* der Untersuchung widmet sich dem einfachgesetzlichen Aktionsraum des Verteidigers. Hinsichtlich dieses Aktionsraumes hat die Arbeit bereits einleitend konkrete Fragestellungen identifiziert, die sich aus den Besonderheiten des Verbandssanktionsverfahren im Vergleich zum Individualstrafverfahren ergeben. Diese Fragestellungen sollen unter Zugrundelegung der Rechtsstellung und der Rolle des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren beantwortet werden. Der Aktionsraum der formellen Verteidigung im Verbandssanktionsverfahren muss hierbei derart ausgestaltet sein, dass der Verteidiger seine Funktionen im Verfahren, entsprechend seinem durch das höherrangige Recht vorgesehenen Zweck, erfüllen kann. Zur Beantwortung der identifizierten Fragestellungen ist es erforderlich, die Rechte und Pflichten sowie die Freiheiten und Verbote, die dem Verteidiger im Verbandssanktionsverfahren eingeräumt bzw. auferlegt sind, auf den jeweils zugrundeliegenden Zweck zurückzuführen.

In einem abschließenden *3. Teil* werden die grundlegenden Erkenntnisse zusammengefasst, um die Rolle des Verteidigers in einem künftigen Verbandsstrafrecht zu konturieren. Aufgrund der vorliegenden Methode, das Verteidigerbild aus dem höherrangigen Recht abzuleiten, weist das in dieser Untersuchung herausgearbeitete Verteidigerbild eine Beständigkeit auf, die über das VerSanG-E hinausgeht und auf künftige Verbandsstrafgesetze übertragen werden kann.

III. Grundzüge des VerSanG-E

Für eine Identifikation der Fragestellungen, die das VerSanG-E im Gegensatz zum Individualstrafverfahren in Bezug auf die formelle Verteidigung aufwirft, werden im Rahmen der Arbeit zunächst die Grundzüge des VerSanG-E näher dargelegt. Das VerSanG-E sollte ein angemessenes Sanktionsinstrumentarium für die Ahndung von verbandsbezogenen Straftaten schaffen. Gleichzeitig sollten Anreize für Investitionen in ein Compliance-System gesetzt werden.⁸ Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit wären sog. Verbandsstraftaten gewesen. Eine Verbandsstraftat ist nach dem Entwurf eine volldeliktische Straftat eines Individuums, durch die den Verband treffende Pflichten verletzt werden oder der Verband bereichert wurde bzw. bereichert werden sollte (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E). Verbandsstraftaten von Leitungspersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E) begründen stets eine Verantwortlichkeit des Verbandes. Bei Verbandsstraftaten sonstiger Personen muss die jeweilige Person in Angelegenheiten des Verbandes gehandelt und eine Leitungsperson des Verbandes angemessene Aufsichtsmaßnahmen unterlassen haben, damit eine Verbandsverantwortlichkeit begründet wird (§ 3 Abs. 1 VerSanG).⁹ Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG sind unter Verbänden juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften zu verstehen. Das VerSanG-E sollte gem. § 1 nur auf Verbände Anwendung finden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Der Entwurf sah in § 24 Abs. 1 VerSanG-E vor, dass die StPO und das GVG auf das Sanktionsverfahren entsprechend anzuwenden sind, soweit das VerSanG keine abweichende Regelung trifft. Im Hinblick auf das Verfahrensrecht hätte das VerSanG-E mit den §§ 16 bis 18 VerSanG-E eine Handlungsoption für den beschuldigten Verband bereitgehalten, die ihm – unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VerSanG-E – die Möglichkeit einer Sanktionsmilderung einräumt hätte. Hätte der Verband den Strafverfolgungsbehörden angezeigt, dass er bereit ist, eine verbandsinterne Untersuchung gem. § 17 Abs. 1 VerSanG-E durchzuführen, hätte die Strafverfolgungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, ob sie gem. § 41 VerSanG-E vorübergehend von einer Verfolgung des Verbandes absieht, bis dieser die verbandsinterne Untersuchung abgeschlossen hätte. Damit hätte das VerSanG-E grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen, die Sachverhaltsermittlung vom beschuldigten Verband durchführen zu lassen und auf hoheitliche Ermittlungsmaßnahmen zu verzichten. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden hätte die Eigenleistung des Verbandes eine schnelle und effektive Aufarbeitung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ermöglicht, die andernfalls – insbesondere aufgrund des wachsenden Spezialisierungsgrades in der Wirtschaft – nur durch aufwändige und ggf. langwierige Ermittlungstätigkeit zu erreichen wäre.¹⁰ Die ohnehin schon knappen Ressourcen der

⁸ BT-Drs. 19/23568, S. 43.

⁹ Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme BR-Drs. 440/20(B), S. 3 f., dass hier nur ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen zur Verbandsverantwortlichkeit führen soll.

¹⁰ Eingehend *Theile*, Wirtschaftskriminalität, S. 260-264; vgl. zudem bereits *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 71 f. und 296 f.

Strafverfolgungsbehörden wären gerade bei Umfangsverfahren schnell überlastet¹¹ und es würde eben jenes Vollzugsdefizit fortbestehen, das durch die Schaffung des VerSanG beseitigt werden sollte¹². Für den Verband sollte durch die §§ 16 bis 18 VerSanG-E und den daran angeschlossenen Sanktionsbescheid gem. § 50 Abs. 3 VerSanG-E die Möglichkeit eröffnet werden, das Verfahren „*schnell, billig und leise*“¹³ zum Abschluss zu bringen. Das VerSanG-E hätte dem Verband somit Mitwirkungsoptionen eröffnet, die auf eine kooperative und konsensuale Wiederherstellung des Rechtsfriedens in einem verkürzten Verfahren abzielen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung ohne eine vorherige Hauptverhandlung sollte durch § 50 VerSanG-E im Vergleich zum Strafbefehlsverfahren bedeutend ausgeweitet werden und hätte für die Festsetzung aller Verbandssanktionen gem. § 8 VerSanG-E sowie die Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung genutzt werden können. Gem. § 50 Abs. 4 VerSanG-E i.V.m. den §§ 410 f. StPO hätte der Verband gegen dieses Vorgehen jedoch Einspruch einlegen können. Das verkürzte Verfahren wäre also im Ergebnis auch von der Zustimmung des Verbandes abhängig, die auch hätte stillschweigend erfolgen könnte.

Die kooperativen und konsensorientierten Elemente des Verbandssanktionsverfahrens hätten für den beschuldigten Verband Mitwirkungsmöglichkeiten geboten, die dieser je nach Verfahrenslage zu seinem Vorteil hätte nutzen können. Sie hätten jedoch auch die verfahrensstrukturelle Verantwortung des beschuldigten Verbandes für die Vollständigkeit der Sachverhaltsaufklärung erhöht, welche die Grundlage für die spätere gerichtliche Entscheidung gebildet hätte. Lägen die Voraussetzungen für eine Milderung gem. § 18 S. 1 VerSanG-E vor, so müsste der Sachverhalt, der der Sanktion zugrunde läge, gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E „*wesentlich*“ durch den Verband aufgeklärt worden sein. In solchen Fällen hätte sich eine gerichtliche Entscheidung schwerpunktmäßig auf die verbandsinternen Untersuchungen gestützt.¹⁴ Weiterhin würde dem Verband die Verantwortung dafür übertragen, ob er auf die amtliche Sachaufklärung durch das Tatgericht gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO verzichtet und akzeptiert hätte, dass das Gericht eine Entscheidung nach Aktenlage im Wege des Sanktionsbescheids gem. § 50 VerSanG-E getroffen hätte.¹⁵ Aufgrund von § 50 Abs. 3 VerSanG-E wären diese beiden Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit der Entscheidung nicht selten zusammengetroffen. Damit wäre das Verbandssanktionsverfahren nach der Konzeption des VerSanG-E im Vergleich zum Strafverfahren deutlich stärker auf eine konsensuale Konfliktbewältigung ausgelegt, die nicht zuletzt auch eine effektive und zeitnahe Wiederherstellung des Rechtsfriedens garantieren sollte.

¹¹ Hamm, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, Unternehmensstrafrecht, S. 185 (195-199); Theile, Wirtschaftskriminalität, S. 262 f. und 268; Wegerich, Moderne Kriminalgesetzgebung, S. 101-104.

¹² BT-Drs. 19/23568, S. 47.

¹³ Kölbl, in: Barton/Kölbl/Lindemann, Entwicklung des Ermittlungsverfahrens, S. 281 (292).

¹⁴ Andernfalls würde sich die erhoffte Entlastung der Strafverfolgungsbehörden nicht einstellen.

¹⁵ Vgl. Schäuble, Strafverfahren, S. 257; Weßlau, Das Konsensprinzip, S. 257.

Besonders kritische Beachtung seitens der Anwaltschaft¹⁶ fand während des Gesetzgebungsverfahrens § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E. Als Negativvoraussetzung der Milderungsmöglichkeit für die Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung gem. §§ 16 bis 18 VerSanG-E sah § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E vor, dass der Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandstat dem Verbandssanktionsverfahren zugrunde liegt, nicht die verbandsinterne Untersuchung hätte durchführen dürfen. Der Gesetzgeber wollte § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E – über den Wortlaut hinaus – derart verstanden wissen, dass der Verteidiger keinen unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse der Untersuchung haben darf.¹⁷ Dem beschuldigten Verband selbst wäre es gem. § 16 VerSanG-E möglich gewesen, die verbandsinterne Untersuchung durchzuführen.

IV. Fragestellungen zur formellen Verteidigung unter dem VerSanG-E

Nach der Darstellung dieser Grundzüge identifiziert die Arbeit in einem nächsten die neuen Fragestellungen, die durch das VerSanG-E aufgeworfen werden. Hierzu werden in einem ersten Schritt die maßgeblichen Unterschiede zwischen dem Verfahren nach dem VerSanG-E und demjenigen nach der StPO ausgemacht. Die identifizierten Unterschiede gilt es in einem weiteren Schritt sodann in konkrete Fragestellungen zu überführen.

Als einen ersten maßgeblichen Unterschied identifiziert die Arbeit das System der verbandsinternen Untersuchungen gemäß §§ 16 bis 18 VerSanG-E, das nach dem Willen des Gesetzgebers eine schnelle und ressourcenschonende Aufklärung des Sachverhalts durch den Verband selbst ermöglicht hätte. Hierdurch wäre das Verbandssanktionsverfahren nach dem VerSanG-E im Vergleich zum Strafverfahren deutlich stärker auf eine konsensuale Konfliktbewältigung ausgelegt, die nicht zuletzt auch eine effektive und zeitnahe Wiederherstellung des Rechtsfriedens garantieren sollte.

Als zweiter maßgeblicher Unterschied wird die Person des Beschuldigten identifiziert. Der Beschuldigte im Verbandssanktionsverfahren wäre eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung. Der Verband besteht ausschließlich aufgrund des Rechts und weist im Gegensatz zu natürlichen Personen keine eigene menschlich-physische Existenz auf. Dem Verband muss daher all sein Wissen, Wollen und Handeln durch natürliche Personen im Wege der Zurechnung vermittelt werden. Der beschuldigte Verband wird daher auch nur durch das zurechenbare Mitwirken einer natürlichen Person prozessual handlungsfähig. Die nicht-physische Existenz des Verbandes hat weiterhin Auswirkungen darauf, wie der Verband Informationen abspeichert. Natürlichen Personen steht mit ihrem Gehirn ein originärer, physischer Informationsspeicher zur Verfügung, auf welchen grundsätzlich nur die Person selbst unmittelbaren Zugriff hat. Dem Verband fehlt ein derartiger originärer Informationsspeicher. Weiterhin können

¹⁶ Knauer, NStZ 2020, 441 (452) sprach in diesem Zusammenhang von einer „bitteren Pille“; nach Cordes/Wagner, NZWiSt 2020, 215 (218) kommt in der Regelung „ein besonderes Misstrauen gegen die anwaltliche Beratungstätigkeit für Unternehmen“ zum Ausdruck; ähnlich Pelz/Habbe, ZWH 2020, 176 (178) m.w.N.

¹⁷ BT-Drs. 19/23568, S. 83.

dem Verband von vornherein keine Freiheitsstrafen auferlegt werden. Das VerSanG-E sah als Sanktion die Geldsanktion vor. Da das VerSanG-E sich nur auf wirtschaftlich tätige Verbände bezog, ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Verband auch außersanktionsrechtliche Folgen (bspw. die Wahrscheinlichkeit zivilrechtlicher Schadensersatzklagen oder gewerberechtliche Folgen) als Teil seiner Entscheidungsfindung im Verfahren berücksichtigt.

Aus diesen Unterschieden wurden sodann die folgenden konkreten Fragestellungen identifiziert:

1. *Wäre § 146 StPO trotz der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit zu der Verbandstat eines Individuums gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E derart anzuwenden, dass die Mehrfachverteidigung des Verbandes und des Täters der Verbandstat im Verbandsanktionsverfahren ausgeschlossen ist? Wäre § 146 StPO sinngemäß im Verbandssanktionsverfahren derart anzuwenden, dass eine gemeinschaftliche Verteidigung zweier konzernangehöriger Verbände erlaubt ist?*
2. *Wäre es mit der Beistandsfunktion des Verbandsverteidigers zu vereinbaren, dass dieser gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E derart von der Durchführung der verbandsinternen Untersuchung im Sinne des § 16 VerSanG-E ausgeschlossen wird, dass er nicht an der verbandsinternen Untersuchung mitgewirkt haben, sonst an dieser beteiligt gewesen sein oder unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse aus der verbandsinternen Untersuchung haben darf?*
3. *Hätte sich das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers auf alle Unterlagen zu erstrecken, die gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden?*
4. *Wäre dem Verbandsverteidiger bei der Vernehmung verbandsangehöriger Personen, die nicht Vertreter im Sinne der §§ 28 f. VerSanG-E sind, ein Anwesenheitsrecht im Ermittlungsverfahren über § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 168c Abs. 2 StPO hinaus einzuräumen?*
5. *Auf welche verbandsangehörigen Personen hätte sich das Verkehrsrecht gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 148 Abs. 1 StPO zu erstrecken? Müsste sich der Schutz, aufgrund der dezentralen und fragmentarischen Informationsspeicherung des Verbandes, auch auf den Verkehr mit Leitungspersonen und Mitarbeitern erstrecken, die nicht Vertreter des Verbandes im Sinne der §§ 28 f. VerSanG-E sind? Wann ist der Verband als Urheber von Verteidigungsunterlagen anzusehen? Wie wäre die Gewahrsamssphäre des Verbandes zu definieren, innerhalb welcher Verteidigungsunterlagen gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 148 Abs. 1 StPO vor der Beschlagnahme geschützt wären?*
6. *Könnte ein geschütztes Verteidigungsverhältnis im Sinne des § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E auch vor dem Eintritt des Verbandes in die Beschuldigtenstellung – im Sinne eines staatlichen Inculpationsaktes – entstehen?*
7. *Welche Person wäre gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 53 Abs. 2 S. 1 StPO zur Entbindung des Verbandsverteidigers von dessen Verschwiegenheit berechtigt? Wäre diese Entbindungsberechtigung nur zusammen mit einer anderen Person (bspw. einem*

früheren gesetzlichen Vertreter) zu gewähren und/oder auf bestimmte partielle Aussagesachverhalte zu beschränken?

8. *Wären Verteidigungsunterlagen aus dem Verbandssanktionsverfahren, die in einem Verfahren, in dem der Vertreter des Verbandes die Stellung eines Beschuldigten einnimmt, gem. § 97 Abs. 1 StPO von der Beschlagnahme ausgenommen?*
9. *Inwiefern wären verbandsinterne Untersuchungen vor einer Beschlagnahme durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden geschützt?*
10. *Träfe den Verbandsverteidiger bei der Durchführung der Verteidigung eine Pflicht zur Berücksichtigung außersanktionsrechtlicher Rechtsfolgen, die den Verband treffen könnten?*

V. Rechtsstellung und Aufgaben des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren

Im 1. Teil der Arbeit wird sodann die Rechtsstellung des Verteidigers anhand der Vorgaben des höherrangigen Rechts untersucht und erschlossen. Die Erschließung der Rechtsstellung des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren anhand des VerSanG-E beginnt mit der Einsicht, dass die Stellung des Verteidigers im Verfahren nur dann erschlossen werden kann, wenn der Verteidiger als Verfahrenssubjekt wahrgenommen wird. Als solches ist er als Mitgestalter der Rechtspflege daran beteiligt, die Ziele eines künftigen Verbandssanktionsverfahrens in rechtsstaatlicher Weise zu erreichen. Im Prozess der Urteilsfindung, der notwendigerweise auch die Erforschung des Tatgeschehens erfordert, muss der Verteidiger jedoch nur zugunsten des beschuldigten Verbandes mitwirken. Die Untersuchung arbeitet insofern heraus, dass auch der Verband als Subjekt des Verfahrens mit eigenen Mitwirkungsrechten ausgestattet sein muss. Zudem kommt auch dem Verband die prozessuale Mitwirkungsfreiheit (*nemo tenetur*-Grundsatz) im Kerngehalt der Aussagefreiheit zu. Indem der Verteidiger dem Verband im Strafverfahren Beratung und Beistand leistet, sorgt er dafür, dass die Sachverhaltsdarstellung des Verbandes tatsächlichen und effektiven Eingang in das Verbandssanktionsverfahren findet und zugleich die staatlichen Sachverhaltsaufklärung kritisch herausfordert und ergänzt wird.

Durch die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Beteiligung eines Verteidigers am Verfahren werden dem beschuldigten Verband weiterhin diejenigen juristischen Kompetenzen und Erfahrungen vermittelt, die dieser zumeist selbst nicht hat und die ihm – bis auf einfach gelagerte Fälle – eine tatsächliche und effektive Teilhabe am Verfahren erst ermöglichen. Die so geschaffene Möglichkeit einer tatsächlichen Teilhabe im Verfahren gewinnt insbesondere dort an Bedeutung, wo dem beschuldigten Verband ein Teil oder gar Großteil der Sachverhaltsaufklärung abseits der Formenstrenge des staatsanwaltlich geführten und gerichtlich kontrollierten Ermittlungsverfahrens ermöglicht wird; denn die Aufklärung des Tatgeschehens ist notwendige Vorbedingung für das Treffen einer richtigen Sanktionsentscheidung und damit auch für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Das Verbandssanktionsverfahren hätte dem Verband mit den §§ 16 bis 18 VerSanG-E und dem § 50 VerSanG-E in nicht unerheblichem Maße ermöglicht, einen Teil dieser

Prozessverantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig kontrolliert der Verteidiger zugunsten des Verbandes die Justizförmigkeit des Verfahrens und stärkt so die Legitimationsgrundlage der autoritativen Sanktionsentscheidung durch das Strafgericht. Damit wird zugleich deutlich, dass der Verteidiger dem Zweck seiner Beteiligung am Verfahren zuwiderhandelt, wenn er das Verfahren durch das bewusste Verbreiten von Unwahrheiten sabotieren will und so die Legitimität der gerichtlichen Entscheidung schädigt. Er untersteht als Organ der Rechtspflege daher in allen Funktionen, die er zugunsten seines Mandanten erfüllt, einer Wahrheitspflicht. Die Erkenntnis, dass der Verteidiger einen integralen Bestandteil des Verbandssanktionsverfahrens darstellt, schließt zugleich aus, dass der Verteidiger lediglich als weisungsgebundener Helfer des Verbandes am Verfahren teilnimmt. Derart könnte er dem Verband nicht alle Handlungsoptionen aufzeigen, die diesem im Verfahren zur jeweiligen Zeit zur Verfügung stehen, und somit auch nicht die Defizite ausgleichen, die der unverteidigte Beschuldigte aufweist und die dem Verteidiger erst seinen Platz im Verfahren verschaffen. Die Unabhängigkeit des Verteidigers gewährleistet ihm die Freiheit, den Interessen des beschuldigten Verbands zur größtmöglichen Geltung im Verfahren zu verhelfen und zugleich seiner Aufgabe als „*dritte Säule der Rechtspflege*“, neben Staatsanwaltschaft und Gericht, gerecht zu werden.¹⁸

Die so gewonnenen Erkenntnisse liefern zusammengefasst den Grund, die Grenzen sowie die Art und Weise, warum bzw. wie der Verteidiger im Verbandssanktionsverfahren zu betätigt wäre. Der Ertrag für die weitere Untersuchung liegt darin, dass die Erkenntnisse nicht aus dem einfachen Recht deduziert wurden, sondern ihrerseits an den Vorgaben des höherrangigen Rechts entnommen werden konnten. Die einfach-rechtliche Ausgestaltung der formellen Verteidigung im Verbandssanktionsverfahren kann und muss daher einem derart fundierten Bild des Verteidigers gerecht werden und sich im Rahmen der verfassungs- und menschenrechtlichen Grenzen bewegen. Das einfache Recht muss dem Verteidiger hierbei ermöglichen, seinen Funktionen im Verfahren entsprechend, seine Rolle als Mitgestalter der Rechtspflege auszufüllen. Mit diesen Erkenntnissen über die Rechtsstellung und Funktionen des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren beantwortet die Untersuchung nachfolgend diejenigen Fragen, die in der Einleitung identifiziert wurden.

VI. Zusammenfassende Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen in Thesen

Anhand des so gewonnenen Verteidigerbildes beantwortet die Arbeit im 2. Teil die aufgeworfenen Fragestellungen, die in der Einleitung anhand der Besonderheiten des VerSanG-E im Vergleich zur StPO aufgeworfen wurden. Hierdurch werden die zuvor herausgearbeiteten rechtsstaatliche Anforderungen nicht nur benannt, sondern auch genutzt, um konsistente Lösungen anhand der konkreten Ausgestaltung des VerSanG-E zu entwickeln. Dadurch veranschaulicht die Arbeit zugleich auch die Wirkweise verfassungsrechtlicher Mindeststandards. Die entwickelten Lösungen werden nachfolgend in Form von Thesen wiedergegeben:

¹⁸ Vgl. Dabs, Hdb. des Strafverteidigers, Rn. 31.

1. Das Verbot der Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO ist auch im Verbandssanktionsverfahren aufrecht zu halten. Nur so kann die rechtsstaatliche Funktion der formellen Verteidigung gesichert werden. Der Verband und der Individualbeschuldigte sind zwei voneinander unabhängige Rechtspersonen. Jeder beschuldigten Person ist – auch im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Rechtspflege – der Beistand eines unabhängigen Verteidigers zu gewährleisten. Aus diesem Grund besteht auch hinsichtlich der Verteidigung zweier Verbände, die demselben Konzern angehören, kein Raum für eine Ausnahme vom Verbot der Mehrfachverteidigung. Nicht der Konzern, sondern jeder einzelne Verband ist zum Rechtssubjekt des VerSanG-E erklärt worden und folglich Bezugspunkt der formellen Verteidigung.
2. Die Versagung der Sanktionsmilderung aufgrund eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E stellt sich als ungerechtfertigte eingriffsgleiche Beschränkung des Rechts des beschuldigten Verbandes auf Verteidigerbeistand dar, soweit dem Verband auch dann die Milderung versagt werden soll, wenn der Verteidiger Kenntnis von den (Zwischen-)Ergebnissen erlangt oder jenseits einer eigenhändigen Durchführung der verbandsinternen Untersuchung an der Kooperation i.S.d. §§ 16 ff. VerSanG-E mitwirkt. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E ist deshalb wortlautgetreu auszulegen und sollte nur dann zu einer Versagung der Milderungsmöglichkeit führen, wenn der Verteidiger selbst die verbandsinterne Untersuchung durchführt. Für diesen Aspekt der Vorschrift existiert der sachliche Grund, den Aufgabenbereich des Verteidigers – als einseitiger Interessenbeistand – von demjenigen der staatlichen Beteiligten – als der unparteiischen Wahrheitsermittlung verpflichteten Organe der Rechtspflege – abzugrenzen, um so eine Rollenkonstanz des Verteidigers im Verfahren zu gewährleisten.
3. Das Akteneinsichtsrecht gem. § 147 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E hat sich in einem künftigen Verbandssanktionsverfahren auf alle Unterlagen zu erstrecken, die der Verband bzw. der Untersuchungsführer gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E an die Strafverfolgungsbehörden übergeben hat und die entsprechend zu den Ermittlungsakten genommen wurden. Dies gilt zumindest vor dem Hintergrund, dass ein künftiges Verbandsstrafrecht eine vergleichbar weite Übergabeobliegenheit in Bezug auf die verbandsinternen Untersuchungen vorsieht und die Milderung von einer vollständigen Nachvollziehbarkeit der Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht abhängig macht.
4. Dem Verbandsverteidiger ist bei der Vernehmung verbandsangehöriger Personen, die nicht Verbandsvertreter im Sinne der §§ 28 f. VerSanG-E sind, kein Anwesenheitsrecht im Ermittlungsverfahren über § 24 Abs. 1 VerSanG-E i.V.m. § 168c Abs. 2 StPO hinaus einzuräumen. Eine Ausweitung der Anwesenheitsrechte des Verteidigers bei den Vernehmungen im Vorverfahren des Verbandssanktionsverfahrens im Vergleich zum Strafverfahren lässt sich weder durch die Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit zur Verbandstat noch durch die Tatsache begründen, dass Mitarbeiter und nicht-vertretungsberechtigte Leitungspersonen aus systemtheoretischer Sicht als Teil des

Verbandes anzusehen sind und mitunter mehr verfahrensrelevante Informationen zum Tatgeschehen hätten als ein durchschnittlicher Zeuge im Strafverfahren.

5. In entsprechender Übertragung des Gewährleistungsgehalts des § 148 Abs. 1 StPO auf das Verbandssanktionsverfahren gem. § 24 Abs. 1 VerSanG-E ist unstreitig die Kommunikation zwischen dem Verbandsverteidiger und den Vertretern des Verbandes im Sinne der §§ 28 f. VerSanG-E geschützt, da diese zum Zwecke der Verteidigung des Verbandes im Verfahren dessen Verteidigungsrechte ausüben würden, wozu auch das Recht auf Verteidigerbeistand zählt, aus dem sich das Verkehrsrecht herleitet.

Zur Absicherung eines effektiven Verteidigerbeistandes, muss für die Organwalter die Sicherheit bestehen, dass die Gespräche mit dem Verteidiger unter den Schutz des § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E fallen. Der Schutz besteht daher auch, wenn der Verteidiger zum Zwecke der Verteidigung lediglich mit einem Organwalter eines mehrköpfigen Organs spricht, in dem eine Vertretung nur gemeinschaftlich durch mehrere Organwalter möglich ist.

Dem ehemaligen gesetzlichen Vertreter, der bereits aus dem Verband ausgeschieden ist, ist zudem hinsichtlich der Kommunikation mit dem Verteidiger des Verbandes, die zum Zwecke der Verteidigung des Verbandes stattgefunden hat, ein Aussageverweigerungsrecht gem. § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E einzuräumen.

Ein Einbezug der Leitungspersonen, die nicht gesetzliche Vertreter des Verbandes sind, in das Vertrauensverhältnis, das zwischen Verteidiger und Verband bestünde, wäre nur dann rechtlich geboten, wenn es für die Erfüllung des zugrundeliegenden Zwecks des Vertrauensverhältnisses erforderlich ist. Dies ist jedoch im vorliegenden Zusammenhang – wie soeben dargelegt wurde – nicht der Fall.

Bei Verbänden ist es im Hinblick auf die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte in einem künftigen Verbandsstrafgesetz erforderlich, dass Mitarbeiter des Verbandes an der Erstellung dieser Verteidigungsunterlagen mitwirken können. Dies schließt auch die Syndikusanwälte des Verbandes ein. Diese Unterlagen fallen auch in den Schutzbereich des Verkehrsrechts gem. § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E.

Verteidigungsunterlagen sind auch im Gewahrsam des Verbandes vor einer Beschlagnahme geschützt. Es ist vom Gewahrsam des Verbandes im Sinne des § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E auszugehen, wenn sich die betrachtete Sphäre ihrem äußeren Erscheinungsbild nach für einen objektiven Betrachter so darstellt, dass sie dauerhaft und nicht nur vorübergehend und im Einzelfall der Zweckerfüllung des Verbandes dient. Im VerSanG-E wären dies damit alle Sphären, die der wirtschaftlichen Betätigung des Verbandes dienen, da von vornherein nur solche Verbände vom Anwendungsbereich des VerSanG umfasst gewesen wären, § 1 VerSanG-E. Damit stellen jedenfalls alle Gewahrsamssphären der Mitarbeiter bzw. Leitungspersonen des Verbandes, die regelmäßig für die wirtschaftliche Tätigkeit des Verbandes genutzt werden, die Räume, in denen er seine Tätigkeiten ausübt bzw. durch die Mitarbeiter oder Leitungspersonen ausüben lässt, und die genutzten Geräte sowie Server die Gewahrsamssphäre des Verbandes dar.

6. Der Schutzbereich des § 148 Abs. 1 StPO i.V.m. § 24 Abs. 1 StPO hat sich auf alle nachtatlichen Kommunikationsvorgänge zwischen dem Verband und seinem Verteidiger zu erstrecken, die zum Zwecke der Verteidigung geführt werden. Das Verkehrsrecht besteht, damit der Mandant ohne Sorge vor Nachteilen offen und rückhaltlos mit dem Verteidiger kommunizieren kann. Wird der Schutz der Kommunikation von einem staatlichen Inculpationsakt abhängig gemacht, entstehen erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des Geltungsbeginns.
7. Der Organwalter muss zusammen mit dem Verband die Dispositionsbefugnis über die Verschwiegenheit des Verteidigers – u.a. – gem. § 53 Abs. 2 S. 1 StPO (i.V.m. § 24 Abs. 1 VerSanG-E) haben. Nur durch eine umfassende Einbeziehung des Organwalters in das Vertrauensverhältnis kann die Gefahr einer abschreckenden Wirkung eines staatlichen Zugriffs auf die Offenheit seiner Kommunikation mit dem Verbandsverteidiger eliminiert werden. Hierdurch kann die Verteidigungskommunikation frei von der Sorge vor einem staatlichen Zugriff durch den Organwalter geführt werden.
8. Unterlagen, die sich im Gewahrsam des Verbandsverteidigers befinden und Äußerungen des Organwalters enthalten, die zum Zwecke der Verbandsverteidigung getätigt wurden, sind auch dann gem. § 97 StPO beschlagnahmefrei, wenn die Beschlagnahme in einem Strafverfahren angeordnet wird, in dem der Organwalter des Verbandes Beschuldigter ist. Eine Verwertung derartiger Unterlagen zum Nachteil des Organwalters würde das Recht des Verbandes auf Verteidigerbeistand und ein faires Verfahren andernfalls in unzulässiger Weise beschränken, da das Risiko bestünde, dass der Organwalter aus Selbstschutz im laufenden Verbandssanktionsverfahren sein Kommunikationsverhalten gegenüber dem Verbandsverteidiger aus Sorge vor eigenen Nachteilen beschränken würde.
9. Die Beschlagnahme von Unterlagen einer verbandsinternen Untersuchung ist immer dann unzulässig, wenn die Unterlagen von dem Verband (auch) in Ansehung seiner Verteidigung im in einem künftigen Verbandssanktionsverfahren erstellt werden. Stellen sich verbandsinterne Untersuchungen als Aufklärungshilfe im Rahmen eines Kooperationsmechanismus ähnlich der §§ 16 bis 18 VerSanG-E dar, so handelt es sich gleichfalls um Verteidigungsunterlagen, die nicht beschlagnahmt werden dürfen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass dem Verband die nötige Sicherheit vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen gegeben wird, um den Prozess der Selbstreinigung im Ausgleich für eine Sanktionsmilderung durchzuführen, was nicht zuletzt auch vom VerSanG-E bezweckt war. Zum anderen wird dem Verband so die Möglichkeit offengehalten, jederzeit seine Verteidigung in Anbetracht der aktuellen Prozesslage zu gestalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber die Beschlagnahmefreiheit der verbandsinternen Untersuchungen *de lege ferenda* ausdrücklich regeln.
10. Bei der Durchführung der Verteidigung hat der Verteidiger außersanktionsrechtliche Rechtsfolgen zu berücksichtigen, die den Verband aufgrund des Tatgeschehens und seines innerprozessualen Verteidigungsverhaltens treffen könnten. Die Grenze der Berücksichtigungsfähigkeit von Mandanteninteressen wird durch die Rechtsstellung des Verteidigers und seine hieraus resultierende Wahrheitspflicht begründet. Damit ist der

Verteidiger nicht verpflichtet, solche Interessen zu berücksichtigen, die bei einem auf sie gestützten Tätigwerden des Verteidigers dazu führen würden, dass der Verteidiger entgegen seiner Wahrheitspflicht bewusst Aussagen oder Handlungen vollführt, die darauf gerichtet sind, Unwahrheiten in das Verfahren einzuführen. Eine derart umfassende Berücksichtigung der Mandanteninteressen entspricht dem grundlegenden Zweck der formellen Verteidigung, der darin besteht, den Mandanten in die Lage zu versetzen, seine Interessen im Verfahren eigenständig zu definieren und zu verfolgen.

VII. Grundlegender Erkenntnisgewinn der Untersuchung und Ausblick

In einem abschließenden 3. *Teil* fasst die Untersuchung noch einmal die gewonnenen Grunderkenntnisse zusammen und ordnet diese mit Blick auf mögliche künftige Überlegungen zu einem Verbands- bzw. Unternehmensstrafrecht ein:

Zunächst rekapituliert die Arbeit das aus dem höherrangigen Recht gewonnene Verteidigerbild. Hierbei steht zuvorderst die Erkenntnis, dass die Rechtsstellung des Verteidigers in einem künftigen Verbandssanktionsverfahren maßgeblich vom Zweck der Verteidigung und den Grenzen seines Tätigwerdens umschrieben wird. Der Zweck der formellen Verteidigung kann wiederum nicht losgelöst von der Stellung des beschuldigten Verbandes im jeweiligen Verfahren erschlossen werden; denn es sind schlussendlich die Belange des Beschuldigten im Verfahren, welche die Existenz des Instituts der formellen Verteidigung begründen. Der beschuldigte Verband ist wiederum Subjekt des Verfahrens, dem eigene Mitwirkungsrecht zukommen. Als Voraussetzung dafür, dass ein Beschuldigter tatsächlich und effektiv am Verfahren mitwirken kann, ist gemeinhin anerkannt, dass dieser – bis auf sehr einfach gelagerte Sachverhalte – in der Regel die Unterstützung eines Verteidigers benötigt, der ihm diejenige Sachkenntnis über das materielle sowie prozessuale Recht und die für die Prozessführung erforderliche Erfahrung vermittelt, die ihm – respektive seinen Vertretern im Sinne der §§ 28 f. VerSanG-E – so gut wie immer fehlen werden. Spiegelbildlich verortet die Arbeit den Zweck der formellen Verteidigung im Verbandssanktionsverfahren darin, dem beschuldigten Verband die effektive und tatsächliche Ausübung seiner Verteidigungsrechte zu ermöglichen.

Bei der einseitigen Unterstützung des beschuldigten Verbandes bleibt der Verteidiger jedoch weiterhin ein Teil des Verfahrens und hat daher dessen Ziel der Findung einer gerechten Entscheidung auf der Grundlage eines für wahr erkannten Sachverhalts zu beachten. Dahingehend zeigt die Untersuchung zugleich auf, dass der Verteidiger jedoch nicht darauf verpflichtet ist, diese Ziele zu verfolgen: Denn der Verteidiger kann nicht einerseits dazu verpflichtet sein, die materielle Wahrheit im Verfahren zu erforschen und zugleich dem Beschuldigten einseitigen Beistand zu leisten. Vielmehr ist der Verteidiger nur verpflichtet, die Verfahrensziele nicht rechtsstaatswidrig zu sabotieren. Die rechtliche Stellung des Verteidigers im Verbandssanktionsverfahren entspricht damit derjenigen eines Organs der Rechtspflege.

Damit der Verteidiger seinem Zweck entsprechend im Verbandssanktionsverfahren tätig werden kann, zeigte die Untersuchung auf, dass er als nicht-weisungsgebundener Beistand des

Verbandes im Verfahren tätig wird. Als Beistand des Beschuldigten ist der Verteidiger zudem ein eigenständiger Verfahrensbeteiligter, der aus eigenem Recht im Verfahren tätig wird und grundlegend nicht als Vertreter des Verbandes auftritt. Dies gilt insbesondere dort, wo das Verfahrensrecht zur Verfahrensbewältigung eine Kooperationsmöglichkeit für den Verband eröffnet und der Verteidiger den Verband erst in die Lage versetzt, sachlich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten über einen derartigen Verfahrensfortgang zu beraten.

Damit der Verteidiger all diese Funktionen zugunsten des beschuldigten Verbandes – und mittelbar zugunsten der Rechtspflege – erfüllen kann, muss der Verteidiger möglichst umfassend und unverfälscht auf die Informationen des Verbandes über das Tatgeschehen zugreifen können. Einen solchen Zugriff wird der Verband aber nur dann ermöglichen, wenn die Informationen, die der Verteidiger erlangt, vor staatlichem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt sind. Damit konnte gezeigt werden, dass die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Verteidigerbeistands zugleich auch eine rechtlich geschützte Vertrauenssphäre erfordert, innerhalb derer sich der Verteidiger und sein Mandant frei und rückhaltlos zum Zwecke der Verteidigung austauschen können.

Vor dem Hintergrund eines derart fundierten Verteidigerbildes gibt die Arbeit abschließend einen Ausblick auf künftige Überlegungen zu einem Verbandsstrafrecht und der Rolle des Verteidigers in einem solchen Verfahren. Hierbei wird die These vertreten, dass jedwedes Gesetz, das künftig eine effektive und tatsächliche Sanktionierung delinquenter Unternehmen bzw. Verbände gewährleisten möchte, ein reflexives Verfahrenselemente der „Selbstreinigung“¹⁹ ähnlich der §§ 16 bis 18 VerSanG-E zu enthalten hat; denn aufgrund dessen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung eines künftigen Verbandsstrafrechtes den Schuldgrundsatz zu beachten hat, muss jegliche Verbandsstrafe auf einem für wahr erkannten Sachverhalt fußen. Andernfalls wäre auch nicht gewährleistet, dass delinquente Verbände tatsächlich sanktioniert und laudable Marktteilnehmer geschützt werden. Damit ist für die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht jedoch die Aufgabe verbunden, den Sachverhalt aufzuklären; insbesondere aufgrund des bereits heute hohen Grades an Spezialisierung in der Wirtschaft sowie der Komplexität der Arbeitsabläufe und Lieferketten größerer Unternehmen wäre hiermit ein erheblicher staatlicher Ressourcenaufwand verbunden. Kombiniert mit den schon heute knappen Ressourcen der Ermittlungsbehörden würde absehbar ein erhebliches Vollzugsdefizit in Bezug auf ein neu zu schaffendes Verbands- bzw. Unternehmensstrafrecht entstehen.

Eine für die Justiz handhabbare Verarbeitung der bestehenden und künftigen wirtschaftlichen Komplexität wird sich nur über eine Verfahrensstruktur erreichen lassen, die in erster Linie auf die Kooperation des beschuldigten Verbandes bei der Sachverhaltsaufklärung sowie einen konsensualen Verfahrensabschluss in einem verkürzten und wenig formalisierten Verfahren hinwirkt. Diese kooperativen und konsensualen Verfahrenselemente führen – im Vergleich zum kontradiktorischen Normalverfahren – zu einem Anwachsen der Verantwortung des beschuldigten Verbandes für die Richtigkeit der Entscheidung am Ende des Verfahrens; denn der

¹⁹ So der Gesetzgeber in BT-Drs. 19/23568, S. 83 zu den §§ 16 bis 18 VerSanG-E.

Gesetzgeber würde insofern darauf abzielen, dass der Verband regelmäßig die Aufklärung des wesentlichen Sachverhalts vornimmt und Staatsanwaltschaft sowie Gericht lediglich die Glaubhaftigkeit des ermittelten Sachverhalts überprüfen und ggf. Nachermittlungen fordern. Damit ein solches Zusammenwirken zwischen dem Verband – der grundlegend einer wirtschaftlichen Rationalität unterliegt – und den staatlichen Rechtspflegeorganen – die grundlegend einer juristischen Rationalität unterliegen – überhaupt erst möglich wird, bedarf es der Mitwirkung eines Verteidigers, der dafür sorgt, dass der Verband Anschluss an die juristische Verfahrensrationalität findet und den Erwartungen, die an ihn im Rahmen der Kooperation gestellt werden, überhaupt gerecht werden kann. Der Verteidiger ermöglicht so nicht zuletzt auch eine effektive rechtsstaatliche Aufarbeitung des Tatgeschehens, da der Verband andernfalls allzu leicht verkennen kann, dass die Rekonstruktion des wahren Geschehens bereits unter der Maßgabe der Strafbarkeitsvoraussetzungen des materiellen Strafrechts erfolgt.

Durch, dass das VerSanG neben dem staatsanwaltlich geführten und gerichtlich kontrollierten Ermittlungsverfahrens ein auf Kooperation mit den Ermittlungsbehörden ausgelegtes, wenig formalisiertes Verfahren etabliert hätte, käme dem Verteidiger zugleich auch eine erhöhte Bedeutung hinsichtlich der Kontrolle der staatsanwaltlichen Kooperationsverlangen zu; denn gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E hätte der Verband die Obliegenheit gehabt, ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeiten, will er sich die Mildierungsmöglichkeit erhalten. Im laufenden Ermittlungsverfahren würde maßgeblich die Staatsanwaltschaft festlegen, inwiefern weitere Ermittlungen durch den Verband notwendig sind und ob der Verband ein ausreichendes Kooperationsverhalten zeigt. Hier ist es insbesondere auch die Aufgabe des Verteidigers, übermäßige Anforderungen zurückzuweisen und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft die Reichweite der Ermittlungen auszuloten. In dieser Hinsicht gewinnt die Rechtsstellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege besondere Bedeutung.

In einem künftigen Verbands- bzw. Unternehmensstrafrecht werden die Rolle und Funktionen des Verteidigers neu zu bestimmen sein. Dies kann – wie die vorliegende Arbeit zeigt – nicht losgelöst vom jeweiligen Verfahrensrecht geschehen. Der Gesetzgeber tut gut daran, den Verteidiger insbesondere in Bezug auf die kooperativen und konsensualen Verfahrenselemente nicht als einen von außen hinzutretenden Störer zu behandeln, sondern ihn als das zu begreifen, was er ist: ein Organ der Rechtspflege.